

Richtlinien der Stadt Niedenstein für die Gewährung von Zuschüssen für ökologische Maßnahmen in den Baugebieten Nr. 4 W „Auf der Hardt“, 16 N „An der Schule“, 1 K Neubaugebiet „Zum Bilstein“, 20 N „Friedensstraße“, 6 M „Über dem Kißling“ und 6 E „Zur Sandgrube“

Fassung September 2018:

1. Förderungsziel

Mit der Förderung sollen die nachstehenden Ziele erreicht werden:

- den Bedarf an nicht erneuerbarer Primärenergie durch Maßnahmen der Energieeinsparung zu verringern;
- die Energienutzung zu rationalisieren;
- regenerative Energiequellen stärker zu nutzen;
- wertvolles Trinkwasser einzusparen und durch Regenwasser zu ersetzen;
- einen bewußteren Umgang mit der Ressource Trinkwasser zu fördern;
- das Kanalsystem und die Regenrückhalteeinrichtungen zu entlasten.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- 2.1 Niedrigenergiebauweise (Niedrigenergiehaus)
- 2.2 Ökologische Heizungssysteme (Wärmepumpenheizung, Kleinblockheizkraftwerke, Heizungen für Biomasse (Holz))
- 2.3 Zentrale Wohnungslüftungsanlagen/Gebäudedichtheitsmessungen
- 2.4 Warmwasser-Wärmepumpen
- 2.5 Photovoltaik-Anlagen
- 2.6 Solaranlagen
- 2.7 Niederschlagswasserrückhaltung und –nutzung

3. Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien können erhalten:

- Eigentümer von Grundstücken.
- Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrauchberechtigte, Wohnungsbauberechtigte und dergl.).

4. Förderungsgrundsätze

4.1 Der Zuschuss für eine Wärmepumpenheizung (2.2) ist abhängig von der Gesamt-Jahresarbeitszahl E der Anlage.

4.2 Voraussetzung für eine Förderung für die Niederschlagswasserrückhaltung und –nutzung (2.7) ist die mängelfreie Abnahme der Anlage(n) durch Mitarbeiter/Beauftragte der Stadt Niedenstein.

5. Höhe des Zuschusses

Die Stadt Niedenstein prüft, ob die ökologischen Maßnahmen den Förderungszielen entsprechen und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten fest. Die Förderungssätze betragen im Einzelnen:

5.1 Niedrigenergiebauweise

Gefördert werden soll eine Bauweise als Niedrigenergiehaus, d.h. der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_{PP}) der Energieeinsparverordnung (EnEV) wird um mindestens 20 % unterschritten. Der Nachweis hat mit dem Energieeinsparnachweis nach der EnEV zu erfolgen. Nachweise für Energiesparhäuser gemäß KfW-Standard sind von einem zugelassenen Ingenieur zu prüfen.

Die Förderung beträgt

- a) für Wohnhäuser, welche die Werte (Q_{PP} und H_T) der EnEV um mindestens 20 % unterschreiten, pauschal 500 €/Grundstück.
- b) für Wohnhäuser, welche die Werte gemäß KfW-55 Energiesparhäuser einhalten, pauschal 1.000 €/Grundstück.
- c) für Wohnhäuser, welche die Werte gemäß KfW-40 Energiesparhäuser einhalten, pauschal 1.500 €/Grundstück.

Wird nur jeweils ein Wert (Q_{PP} oder H_T) eingehalten, werden nur 50 % des Zuschusses gewährt.

5.2 Heizungssysteme

5.2 a) Wärmepumpenheizung

Gefördert werden Heizungs-Wärmepumpen, die mindestens 90 % der Jahresarbeitsleistung leisten müssen:

1. **Ohne** Anschluss an ein Klein-Blockheizkraftwerk (BHKW) beträgt der Zuschuss angepaßt an den Wirkungsgrad 150,-- € pro Gesamt-Jahresarbeitszahl E, max. 750,-- € je Grundstück.

2. **Mit** Anschluss an ein Klein-BHKW beträgt der Zuschuss angepasst an den Wirkungsgrad 300,-- € pro Gesamt-Jahresarbeitszahl E, max. 1.500,-- € je Grundstück.

5.2 b) Klein-Blockheizkraftwerke

Klein-BHKW's, z.B. für Hausgruppen und für größere Gebäude im Mischgebiet, werden pauschal mit 1.500,-- € je angeschlossenem Baugrundstück gefördert.

5.2 c) Heizungen zur Verfeuerung fester Biomasse (Holz)

1. Handbeschickte Zentral-Heizungsanlagen zur Befuerung fester Biomasse (z.B. Stückholz, Hackschnitzel, Pellets) mit flüssigem Wärmeträgermedium werden mit 10 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch mit 750,-- € pro Baugrundstück, gefördert.
2. Anlagen wie vor, jedoch mit automatischer Beschickung und Lagerraum/-Behälter, werden mit 10 %, max. 1.250,-- € gefördert.

5.3 Zentrale Wohnungslüftungsanlagen/Gebäudedichtigkeitsmessungen

5.3 a) Zentrale Wohnungslüftungsanlagen

Zentrale Wohnungslüftungsanlagen zur Verringerung des Lüftungswärmeverlustes werden wie folgt gefördert: Wohnungslüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung pauschal mit 150,-- € pro Anlage; Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung über Wärmetauscher pauschal mit 300,-- € pro Anlage.

5.3 b) Gebäudedichtigkeitsmessungen

Gebäudedichtigkeitsmessungen („Blower-Door-Messungen“) werden mit 50 % der Meßkosten, max. 250,-- € gefördert. Die Gebäudedichtigkeitsmessung ist Voraussetzung für eine Förderung gem. 5.3 a).

5.4 Warmwasser-Wärmepumpen

Warmwasser-Wärmepumpen für die Nutzung der Überschusswärme in Keller-räumen zur Erwärmung des Warmwassers über eine Wärmepumpe werden pauschal mit 200,-- € pro Gerät gefördert.

5.5 Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung werden mit 250,-- € pro kWp installierter Leistung (entspricht ca.8 qm Dachfläche), maximal mit 1.250,-- € pro Baugrundstück gefördert.

5.6 Solaranlagen

Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung werden mit 10 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch mit 500,- € pro Baugrundstück, gefördert.

Bei Anlagen, die auch zur Unterstützung der Zentralheizung dienen, erhöht sich die max. Förderung auf 750,- € je Baugrundstück.

5.7 Niederschlagswasserrückhaltung und –nutzung

5.7 a) Baugebiet 4 W „Auf der Hardt“, 1 K Neubaugebiet „Zum Bilstein“ und 6 M „Über dem Kißling“

Die Bebauungspläne 4 W, 1K und 6 M schreiben eine Niederschlagswasserrückhaltung durch entsprechende Versickerungsanlagen bzw. Zisternen vor. Eine Anlage zur Rückführung in das Wohnhaus z.B. zur Toilettenspülung wird mit pauschal 250,- € gefördert. Darüber hinaus wird jeder m³ Speichervolumen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus mit 100,- €/m³, maximal jedoch mit 500,- € je Baugrundstück, gefördert.

5.7 b) Baugebiet 16 N „An der Schule“ und 20 N „Friedensstraße“

Eine von der Stadt Niedenstein technisch abgenommene Versickerungsanlage wird mit 100,- €/m³ geschaffenes Speichervolumen, maximal 500,- €, gefördert. Die Errichtung einer technisch einwandfreien Zisterne mit mindestens 3 m³ Speichervolumen wird mit pauschal 250,- € - bei Rückführung in das Wohnhaus, z.B. zur Toilettenspülung, mit pauschal 500,- € gefördert.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können vor Beginn **oder** nach Abschluss der Maßnahmen schriftlich beim Magistrat der Stadt Niedenstein unter Beifügung folgender Unterlagen gestellt werden:

- Lageplan/Abzeichnung der Flurkarte
- Beschreibung der Maßnahme(n)
- Pläne des Gebäudes mit Darstellung der geplanten Anlage(n)
- Detaillierte Angebote / Kostenzusammenstellung(en)
- Kopie der ggf. notwendigen Baugenehmigung

Eine Vorabstimmung mit der Stadt Niedenstein wird empfohlen.

7. Zuschussgewährung

Im Haushalt der Stadt Niedenstein werden entsprechende Zuschussmittel bereitgestellt. Im Rahmen dieser Mittel kann eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung.

Der Zuschuss wird nach Prüfung durch den Magistrat durch einen Bescheid festgesetzt.

Aufgrund der Richtlinien wird jede Maßnahme gemäß 2.1 bis 2.7 nur einmalig gefördert.

Die Stadt behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten Auflagen zu erteilen. Die bei der Bewilligung festgelegten Grundsätze der Gestaltung und der Materialwahl sind bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten.

8. Nachweis/Auszahlung

8.1 Folgende Nachweise sind **nach** Abschluss der Arbeiten vorzulegen:

- Bei Maßnahmen nach 2.1 (Niedrigenergiebauweise) eine vom Architekten/Ingenieur gemäß 5.1. aufgestellte Berechnung sowie eine Bestätigung des Architekten/Bauingenieurs, dass das betreffende Gebäude entsprechend ausgeführt wurde. Für Energiesparhäuser nach KfW-Standard sind die Berechnungen von einem dafür zugelassenen Ingenieur zu prüfen.
- Bei Maßnahmen nach 2.2 – 2.6 die entsprechenden Rechnungs-Kopien und die Bestätigung des Fachingenieurs/Meisterbetriebes über die einwandfreie Funktionsfähigkeit.
- Bei Maßnahmen nach 2.2 (5.2 a) ist die Gesamt-Jahresarbeitszahl E durch den Hersteller der Anlage oder einen Fachingenieur nachzuweisen (Annahmen: Vorlauftemperatur = 35° C; Heizgrenztemperatur = 10 bzw. 12° C; Norm Außentemperatur = - 14°C). Alternativ ist das Berechnungsblatt des Bundesverbandes Wärmepumpe beizufügen.
- Bei Maßnahmen nach 2.7 die entsprechenden Rechnungen und das Abnahme-Protokoll der Stadt Niedenstein bzw. des beauftragten Fachingenieurs.

8.2 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage aller Nachweise festgesetzt und ausgezahlt. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien oder der Auflagen werden die Leistungen nicht gewährt oder gekürzt.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierten Förderrichtlinien treten am 01.10.2018 in Kraft.

Niedenstein, den 13.09.2018

DER MAGISTRAT DER
STADT NIEDENSTEIN

gez. Frank Grunewald
Bürgermeister